

Das steinerne Haus an der Mühlpforte zu Bidingen.

Von H. Wagner, Geh. Baurath und Professor zu Darmstadt.

Zu Bidingen in der Altstadt, an der Schloßgasse nächst der ehemaligen Mühlpforte ragt unter niederen, mit hölzernen Obergeschossen versehenen Häusern der Umgebung ein steinernes, schloßartiges Gebäude hervor. Es enthält nun die Kleinkinderschule, war vordem Sitz des Landgerichts, noch früher Forstmeisterwohnung und ist unter den vielen alterthümlichen Bauwerken der Stadt eines der bemerkenswerthesten.

In den mit Mauern umschlossenen Hof gelangt man durch ein schön gefehltes Spitzbogenthor, und über demselben zieht der ausgekragte Bogenfries der Mauer hin. Ein zierlicher, durch die beiden Obergeschosse geführter Erker an der nordöstlichen Ecke des Hauses schmückt seine Hauptseite; ein hoher Staffelgiebel bekrönt dasselbe. An der unteren Erkerbrüstung und am Schlußstein des Hofthores ist das hsenburgische Wappen ausgehauen.

Die steinernen Kreuzstöcke, die ursprünglich die Fensterlichter theilten, sind jetzt meist ausgebrochen; auch fehlt der steinerne Laufgang, der einst in der Höhe des ersten Obergeschosses nicht allein den Hof rings umgab und mit dem Wehgang der anschließenden Stadtmauer in Verbindung stand, sondern auch vom Erker an der Nord- und Westwand des Hauses bis zum Pfortenthurm entlang führte. Vermuthlich hatte der Laufgang an diesen Schaufseiten des Gebäudes ein durchbrochenes, steinernes Geländer, ähnlich dem zierlichen Brüstungsmaßwerk des Erkers, das deshalb an der einen Seite, an die sich das Geländer angeschlossen, weil von diesem verdeckt, entbehrlich war. Die Spuren des früheren Vorhandenseins der Brustwehr, sowie der abgesprengten Kragsteine und Laufgangplatten, sind noch deutlich wahrnehmbar; nicht minder sind es die Reste der herausgenommenen steinernen Fensterkreuze.

Gar stattlich mag das Gebäude einst ausgesehen haben, als noch alle diese Bauthteile erhalten waren. Gestaltung und Formbildung desselben stehen in völligem Einklang mit denen andrer Bauwerke Bidingens, die gegen und um die Wende des 15. Jahrhunderts errichtet wurden. Auch kommen sämmtliche Steinmetzzeichen, die am steinernen Haus in der Schloßgasse zu finden sind, theils schon an der Stadtkirche und am

Rathhaus, theils noch an der Schloßkapelle und am Unterthore vor. Daraus erhellt, daß von denselben Steinmegen, die schon seit etwa 1460 an den frühesten der eben genannten Bauten gearbeitet hatten, einzelne noch 4 Jahrzehnte später an dem jüngsten derselben beschäftigt waren. Und da ihre Zeichen, wie erwähnt, auch an dem in Rede stehenden Hause vorhanden sind, so ist mit voller Bestimmtheit darauf zu schließen, daß letzteres kaum später errichtet sein kann, als das jüngste dieser Bauwerke, d. i. das sogenannte Jerusalemthor oder Unterthor, an welchem an der Senkscharte oder Pechnase über der Bogenöffnung der Ziehbrücke die Jahreszahl 1503 zu lesen ist.

Mit dieser Zeitbestimmung stehen einige, an Theilen des Hauses angebrachte Jahreszahlen, nämlich 1543, über einem jetzt zugemauerten Spitzbogenthürchen an der Hofmauer, und 1544 an dem Ziehbrunnen im Hofe eingemeißelt, nur scheinbar im Widerspruch. Denn es wäre irrig zu schließen, daß das ganze Haus erst um dieselbe Zeit entstanden sei, wie jene in keinerlei unmittelbarem, organischen Zusammenhang mit dem Hauptbau stehenden Stücke. Sie sind vielmehr später hinzugefügte Zuthaten. Aehnlich verhält es sich mit einer im Innern des Hauses befindlichen Thür, in deren Sturz die Jahreszahl 1590 angebracht ist; denn die Oeffnung führt zu einem, nachträglich in halber Höhe des Erdgeschosses angeordneten Raume. Aus noch späterer Zeit rührt die Stuckdecke des im Hauptgeschoße gelegenen Saales her, welche ungefähr in den Anfang des 17. Jahrhunderts zu setzen ist. Aus legerem Umstand wird aber gewiß niemand schließen, daß das prächtige Erkerstübchen, das, anstoßend an diesen Saal, einen Theil desselben bildet und mit einem feingegliederten spätgothischen Sterngewölbe überspannt ist, auch erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden sei. Alles dieses beweist nur, daß jenes Haus, gleichwie die meisten anderen Bauwerke, im Laufe der Zeiten Wandelungen erfahren hat. In der That ist die ursprüngliche innere Eintheilung, weit mehr als die äußere Erscheinung des Gebäudes, nach und nach verändert worden. Namentlich zu ebener Erde, wo unzweifelhaft eine, die ganze Höhe dieses Geschosses einnehmende Flurhalle ursprünglich angeordnet war und mit den nebenliegenden Räumen und der Treppe in Verbindung stand. Letztere hatte früher jedenfalls eine andere Anlage. Der südliche Anbau dürfte um die Mitte des 16. Jahrhunderts hergestellt worden sein.

Wie verhält es sich aber mit Herkommen und Geschichte des Bauwerks? Den ersten Aufschluß hierüber giebt ein im Gesamtarchiv zu

Bidingen erhaltenes Schriftstück¹⁾, das kurz nach der 1518 erfolgten kaiserlichen Bestätigung des Erbbrüder-Vertrags²⁾, abgeschlossen 1517 zwischen den drei Söhnen und Nachfolgern Ludwig II., Philipp, Diether und Johann von Isenburg, abgefaßt ist und die Aufzeichnung der Verhandlungen enthält, die von den Commissaren der drei Brüder, behufs Regelung der noch streitigen Punkte gepflogen wurden. Einer derselben betrifft die Forderung des Grafen Anton, des jugendlichen Curators seines Vaters Philipp, der das Begehren stellte, daß er „als das newe hauß by Johannes Erbes pforten noch vngeteylt“ von Graf Johann „zu gleichem theyl zugelassen werde.“ Graf Johann's Antwort hierauf lautet:

„Daß hauß by Johannes Erbes pforten betreffenn, daß Anthonj geran In die teylunge Ziehenn wult, dar Zu sage ich nehnn. Uff vrsach Ich habe yn vergangennn Jarn ehnn hauß vmb Schfurt schluckerß fra wene fur hundert vnnb dreißig gulden gekaufft vnnb mit mynem gelt bezalt, dasselb hauß habe ich abbrechen lassen In willen eyn anders vff der walstat zu segen In selben jar hoit mich meynn Vatter seliger hynuff den Reichstag gegen Außpergk geschickt Do ich by die Zwenzigt wochen mit etlichen pferdenn vnd perßonenn gelegenn vnnb dieselbenn Zerunge ane Zuthun meyns Herrn Vatters seliger vorlegt vnnb bezalt, daß sie vff die funff hundert gulden tregt Deßhalbenn ich meynn Herrn Vatter vonn Auspurgk schribe daß er mir daß Hauß alhie zn bawenn, dogegen wolt ich mich dobenn selbst verlegenn. Daß den meyn herre vatter wol zufriedenn gewest vnnb nie nichts deßhalb angefordert Drumbe Ich auch billich vonn mynem vettern Anthonienn onangezogen blieb Wo aber Anthonj mir daß Kauffgelt vnd Bawgelt vff gepurlich rechnunge widergebe bynn ich vrbuttigk Ine zum halben theyl zuzulossenn.“

Der weitere Schriftwechsel zwischen Onkel und Nefse kann hier übergangen werden. Es genügt die Bemerkung, daß Graf Anton seine Forderung aufrecht erhielt und in Folge dessen die Frage des Eigenthumsrechtes an dem in Rede stehenden Hause damals unentschieden blieb. Denn dieser Gegenstand bildet einen der Artikel „so durch die Comisarien nemlich herre Enrichen vonn Carbenn Ritter, Johann Keiprechten vonn Bidingen vnnb Ludwlg Loewenn mit habenn hyngelegt mogenn werdenn.“

Ist aber das „newe hauß by Johannes Erbes pforten“ und das

1) Unter: Landestheilung, Fasc. 5 No. 25.

2) Lünig, Teutsches Reichsarchiv, XI, S. 608, auszugsw. von Simon, Gesch. d. reichsf. Hauses J. u. B. II. S. 250 mitgetheilt.

noch erhaltene steinerne Haus an der einstigen Mühlpforte ein und dasselbe? Für die Bejahung dieser Fragen sprechen folgende Erwägungen.

Mit Johannes Erbes Pforten, bei welcher das Haus stand, ist ohne Zweifel die Mühlpforte gemeint. Denn obgleich letztere Bezeichnung nahelegend war, da in Büdingen in nächster Nähe dieser Pforte, am Seemenbach, mehrere Mühlen standen, so scheint sie doch in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts nicht ausschließlich üblich gewesen, sondern anstatt dessen gern nach Personen, die in bestimmter Beziehung damit standen, vermuthlich nach den jeweilig darüber gesetzten Pfortnern oder Wächtern, genannt worden zu sein. Daraus erklärt sich, daß die Mühlpforte, die in den vorerwähnten Schriftstücken von 1518 als Johannes Erbes Pforte bezeichnet ist, schon 1520 in der, zunächst auf die Dauer von 5 Jahren getroffenen, Vereinbarung zwischen den Grafen Johann und Anton wegen Theilung von Schloß und Stadt Büdingen, ferner in dem 1529 endgiltig hierüber abgeschlossenen Vertrag, nie anders als Heintz Hirtenpforte heißt. Diese und andere urkundliche Belege, die hier angeführt werden könnten, beweisen jedenfalls den damaligen Gebrauch zu Büdingen, die Mühlpforte nach Personen zu benennen; ob nach dem jeweiligen Pfortner, Mehliwieger, Beiwächter oder einer andern Person bleibe dahingestellt ¹⁾. Später kommt, anstatt dieser wechselnden Benennung, die dauernde Bezeichnung Mühlpforte und Mehlpforte ausschließlich vor.

Die beiden andern Stadtpforten scheinen nie anders als Oberpforte bezw. Unterpforte, wohl auch Kreuzpforte, geheißen zu haben. Schon aus diesem Grund kann in dem mehrerwähnten Schriftwechsel von 1518, wo von dem „Newen Hauß by Johannes Erbes pforte“ die Rede ist, nicht wohl eine andere Pforte von Büdingen, als die Mühlpforte gemeint sein. Allerdings gab es außer diesen 3 Hauptpforten noch eine vierte, an der alten Stadtmauer gelegene Pforte neben dem Schwan (dies ist deren Bezeichnung in den Bürgermeisterrechnungen). Das Haus zum Schwan aber, obgleich auch um 1500 in den Formen dieser Zeit und ganz aus Stein errichtet, kann hier nicht gemeint sein, da es, laut Ausweis der ältesten erhaltenen Bürgermeisterrechnung, schon 1535, und zweifellos noch viel früher, städtisches Wirthshaus war.

Das Haus aber, welches Graf Ludwig seinem Sohn Johann errich-

¹⁾ Die zur Aufklärung nachgeschlagenen Bürgermeisterrechnungen gehen nicht weiter zurück als 1535.

ten ließ, während dieser an Stelle seines Vaters auf dem Reichstag zu Augsburg verweilte, muß ein stattliches, vornehmes Gebäude gewesen sein. Sonst wären nicht die vorgeannten Summen, 130 fl. für das zum Zweck des Abbruchs erkaufte ältere Haus und 500 fl., außer den vermuthlich geleisteten Frohndiensten, für den Neubau darauf verwendet worden. Zu einer Zeit, als man laut urkundlicher Ausweise außerhalb der Ringmauern Bidingens ein Stück Garten für wenige Gulden, Haus und Garten um 16 Gulden, ja sogar eine Behausung und Hof nebst Zubehör, die bei der Kirche am Spital gelegen, um 240 Gulden kaufen konnte, waren die obengenannten Summen sehr beträchtlich. Ein Haus von diesem Werth, für Graf Johann eigens erbaut, kann nicht spurlos verschwunden sein, und da an anderem Orte in Bidingen keinerlei Anzeichen desselben zu finden sind, das steinerne Haus an der Mühlpforte aber ganz wie für diesen Zweck gemacht erscheint, so kann dies außer den genannten directen Folgerungen als eine nicht zu unterschätzende indirecte Bestätigung für deren Identität gelten. Auch stehen hiermit in völligem Einklang alle anderen urkundlichen Nachrichten über das Bauwerk, von denen hiernach die Rede sein wird.

Mit der Annahme, daß dasselbe das ursprünglich für Graf Johann erbaute Haus ist, erklärt sich auch auf sehr einfache Weise der Umstand, daß, wie oben erwähnt, am Erker und am Hofthor nur das hsenburgische Wappen angebracht ist. Bei allen anderen, sei es in Bidingen, sei es auf der Konneburg und anderswo, von oder unter den Grafen von Hsenburg hergestellten Bauwerken, u. A. auch am Rathhaus und am sogenannten Jerusalemthore der Stadtmauer, findet sich außer dem hsenburgischen Wappen auch das der jeweiligen Gemahlin des Erbauers, nicht aber am steinernen Haus an der Mühlpforte. Der Grund ist einfach der, daß Graf Johann sich erst im Jahre 1516 vermählte; es konnte daher in jenem für ihn bestimmten, vermuthlich 1500 errichteten Haus, kein anderes Wappen als das hsenburgische am Platze sein. Mit dem Reichstag in Augsburg, auf den sich der mehrerwähnte Schriftwechsel bezieht, ist nämlich muthmaßlich der i. J. 1500 daselbst abgehaltene gemeint. Allerdings wurde auch i. J. 1510, ein Jahr vor dem 1511 erfolgten Ableben des Grafen Ludwig, ein Reichstag in Augsburg abgehalten, doch ist es aus verschiedenen Gründen weniger wahrscheinlich, daß es dieser Reichstag von 1510, als vielmehr jener von 1500 war, an dem Graf Johann Theil nahm.

Wenn erst Punkt für Punkt gefolgert werden mußte, daß das neue

Haus an Johannes Erbes Pforte und das hier in Rede stehende ehemalige Landgerichtsgebäude ein und dasselbe ist, so bedarf es keinerlei Beweises, daß dieses den Gegenstand eines, d. 20. April 1582 ausgestellten Verkaufsbriefes bildet, kraft dessen „Wolfgang von Eisenburgk, Grave zu Büdingen, aus sonderem guten Willen dem Ehrenhaftten seinem Secretario vndt lieben getrewen Martino Benzen“, welcher ihn nunmehr in das zehnte Jahr freundlich und seines besten Vermögens willigen Dienst unterthäniglich erzeiget und bewiesen, Elisabeth seiner ehelichen Hausfrau und ihren Erben, für den Preis von 1800 Gulden Frankfurter Währung eine Besizung verkauft, die in der Urkunde des Näheren also beschrieben ist :

„Unsere Behausung zu Büdingen, daß Steinen Hauß genant, Inn
 „der Altenstadt, ahn der Mühlpforten vndt langen Schloßgasse gelegen,
 „samt dem darahn stoßenden stall, hoff vndt platz, auch Stadtgärtlein
 „item der Ackergarten, auch Keller vndt darauf stehentem Beulein,
 „hinder der Burgk, vor der gedachten Mühlpforten, vndt inn der Keller-
 „gassen respectiue gelegen, wie wir solche stück von Zeit ahn Weilandt
 „des Wohlgebornen vnfers freundlichen lieben Herrn vatters, Grauen
 „Anthoni, seligen tödtlichen Abgangs, Eigenthumblich vndt Erblich Inne
 „gehabt, vndt zuvor Ihrer Liebden selig dieselbige stück zum theill
 „durch vergleichungen, zum theill auch Kauffweiß ahn sich gepracht,
 „alles vndt iedes mitt Seiner Ein- vndt Zugehörung, Rechten vndt
 „Gerechtigkeiten, auch aller Nutzungen, Wasser, Waydt, Driefft, Be-
 „holungen, Mastung vndt Andres. . . .“

Nach dem soeben angeführten Wortlaut des Kaufbriefes hat Graf Anton die einzelnen Stücke des Besizthums, zum Theil durch Vergleichungen, zum Theil auch kaufweise an sich gebracht, und zwar auf letztere Art sicherlich die, außerhalb der Mühlpforte und jenseits des Seemenbachs gelegenen Grundstücke. Auch haben öftere Vergleichungen behufs Regelung der vorhandenen Streitpunkte oder, wie es heißt, „Irrungen“ zwischen den Grafen von Hsenburg stattgefunden, u. A. am 18. Juni 1532; und in der hierüber ausgestellten Urkunde wird in Art. 3 bestimmt, daß fortan das, des Näheren beschriebene Haus des Grafen Johann in die gemeine Erbschaft gehören, ihm aber verbleiben und zustehen solle. Die Besizung war somit von nun an den Vorschriften des Erbbrüdervertrags von 1517 unterstellt. Trotzdem wird sie, kurze Zeit nach dem Tode des Grafen Johann, in einer Urkunde v. 16. Febr. 1534, vielleicht nicht ohne Absicht, kurzweg „Graue Anthon's steynen Hauß inn der

Altstadt“ genannt ¹⁾. Offenbar hatten indeß weder er noch sein ältester Sohn Wolfgang darüber frei zu verfügen. Denn der vorgenannte, zwischen dem Letzteren und seinem Sekretär 1582 abgeschlossene, Kaufvertrag bedurfte die unterschriftliche Zustimmung sämmtlicher damals lebenden Grafen und Herren von Hsenburg-Bidingen, die indes erst 7 Jahre später nach langwierigen Verhandlungen vermöge des Offenbach'schen Vertrags v. 1. Juli 1589 ertheilt wurde. Der zehnte Artikel desselben betrifft „die Rechtfertigung und Diffamation von wegen der Alienation deß steinern Hauß“ und bestimmt, daß der Verkauf desselben in Kraft bleiben und es Graf Wolfgang unbenommen sein solle, den Kaufschilling zu gewähren; jedoch unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts und der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Veräußerung des steinernen Hauses „keiner Partei zum Vortheil oder Nachtheil wider den in Anno 17 vffgerichteten Erbbruder vertragt“ gereichen solle.

Von dem nunmehrigen Besitzer des Gebäudes, dem ehrenhaften aber offenbar äußerst kniffigen Secretario und lieben, getreuen Martino Benzen rühren die Untertheilung des Erdgeschosses, laut Ausweis der Jahreszahl 1590 im Sturz der Thüre, ferner die Stuckdecke des Saales im Hauptgeschoß und andere, damit in Verbindung stehende Aenderungen im Innern des Hauses her. Sein Denkmal in der Totenkirche in Großen-dorf besagt, daß er 1629 im Alter von mehr als 81 Jahren starb, nachdem er dem Grafen Wolfgang 25 Jahre lang, und dessen Nachfolger Wolfgang Ernst weitere 31 Jahre als treuer Rathgeber gedient hatte.

Noch im Jahre 1657 war das Gebäude im Besitz der Familie des Martin Benz, denn die Erben desselben, Wolfgang Heinrich Meyer und Georg Dietrich Benz beschwerten sich d. 2. April 1657 bei ihrem gnädigen Grafen und Herrn Wilhelm Otto von Hsenburg über „Dero Forstmeistern Junther Friedrichen von Steinfurth vndt andre dero Bedienten“, welche die Bittsteller in Ausübung der zu ihrer Behausung in der alten Stadt Bidingen, das steinerne Haus genant, gehörige und wohlherbrachte Beholzungs, Mastungs, Viehetriebs, Zehends und andere freyheit vnd Gerechtigkeiten verhindern, welche „Verbot und disputa“ aber dem klaren Buchstaben des in Händen habenden Original-Kaufbriefs schnurstracks zuwiderlaufe.

¹⁾ Urf. im Gesamt-Archiv zu Bidingen, mit dem Vermerk versehen, daß die Originalia auf „grane Wolfgangs von Hsenburg schriftlich begeren“ den 9. Juni 1582 demselben gen Wächtersbad geschickt worden seyen; ohne Zweifel um als Beleg für die besrittene Rechtmäßigkeit des vereinbarten Verkaufs des steinernen Hauses zu dienen.

Der weitere Verlauf dieser Beschwerde kann übergangen werden. Auch braucht nicht erst mühsam verfolgt zu werden, wie und wann die Grafen von Hsenburg wieder in den völligen Besitz des steinernen Hauses an der Mühlspforte gelangten; denn thatsächlich ist dies längst der Fall, und seit Menschengedenken hat dasselbe, wie Anfangs gesagt, als Forstmeisterwohnung, dann lange Zeit als Landgericht gedient, bis es endlich im letzten Jahrzehnt seiner jetzigen Bestimmung als Kleinkinderschule übergeben wurde.

Hiermit ist der Zweck dieser Darlegungen, Herkommen und frühere Schicksale des Bauwerks ans Licht zu bringen, erfüllt.

Aus dem Busecker Thal.

Mitgetheilt von Pfarrvikar H. Kleberger in Reiskirchen.

I. Das Verhältnis der Ganerben des Busecker Thales zu ihren Unterthanen. 1760.

Copia Vergleichs puncto der Hand- und fahrenden Diensten.

Kund und zu wissen, als zwischen sämmtlichen Dorf Gemeinden und Hinterlassen Buseckerthals eines —, sodann Vierern und Ganerben besagten Thals andernteils, mancherley Beschwerde und Strittigkeiten hauptsächlich wegen derer Diensten entstanden, so daß beyde Theile darüber in Rechtfertigung geraten und auf eingelangten HochFürstlichen gnädigsten Befehl an dahiesige HochFürstliche Regierung in der Sache rechtlich erkannt, vorhero und vor allen Dingen aber eine güthliche Beylegung versucht werden sollen, wasmaßen unter direction eines von ersagter HochFürstlicher Regierung hierzu specialiter deputirten Commissary, des dahiesig. Fürstl. Regierungs- wie auch Samt Revisions- oder Oberappellations-Gerichtsraths Herrn Anthon Ludwig Mollenbec Senioris, beyde Theile durch ihre bestellte Bevollmächtigte zusammen getreten und nach verschiedentlich gepflogenen Verhöhren und güthlichen tractaten, auch darauf von beyderseitigen ihren principalschaften eingeholten Genehmigung über alle und jede angebrachte Beschwehrungspunoten, deren an der Zahl Zwölf sind, endlich dahin in Güthe sich vereinbahret, ver-